

ertheilungen an Mobiliarversicherungs-Anstalten diejenigen vorzüglich berücksichtigen möge, welche Versicherungen von Mobilien auch in dem Falle annehmen, wenn sich selbige unter Strohdachung oder überhaupt in feuergefährlichen Gebäuden befinden. — Wenn die jenseitige Kammer an dem angeführten Ort zugleich noch den Wunsch ausgesprochen hat: „daß der Betrag sämtlicher dergleichen Versicherungen niemals $\frac{2}{3}$ des Werthes der versicherten Gegenstände übersteigen dürfe,“ so konnte sich die Deputation mit diesem Antrag nicht vereinigen, die Ausführung einer solchen Bestimmung dürfte allzulastig sein, eine gehörige Controlirung derselben an Unmöglichkeit grenzen und jedenfalls durch die Bestimmungen sub a. und b., den etwanigen Versicherungen über den wahren Werth, hier schon in hinreichender Maße vorgebeugt werden können. —

Prinz Johann: Wenn nach der Bestimmung des §. 3. für gewisse Gebäude auch die Versicherung in andern Immobilien-„Assicuranz-“ Anstalten erlaubt sei, müsse man in solchem Falle auch gewisse Beschränkungsnormen festsetzen. Es würden dieselben sein, welche der §. 7. für die Mobiliarversicherung gebe, weshalb er den Anfang des 7. §. in folgende Fassung zu bringen vorschläge: „Die Versicherung der Immobilien bei andern als der Landesanstalt, so weit sie nach Inhalt dieses Gesetzes noch gestattet ist, ingleichen der Mobilien“ &c.

Bürgermeister Hübler tritt dem bei, und beantragt zugleich mit die Abänderung der Ueberschrift des §. dahin: „Zutritt zu andern Versicherungs-Instituten wiewfern er erlaubt sei.“

D. Deutrich: Er halte es für das zweckmäßigste, zwischen §. 6. und 7. einen neuen §. folgenden Inhalts einzuschalten: „Die Versicherung in andere Immobiliaranstalten kann jedoch nur unter den §. 7. angegebenen Bedingungen erfolgen.“

Die zwei ersten Amendements finden hinreichende Unterstützung, das letztere aber nicht, und es werden hierauf die Fragen: 1) Genehmigt man das Amendement des Prinzen Johann mit der vom Bürgermeister Hübler vorgeschlagenen Abänderung der Ueberschrift des §. ? und 2) Nimmt die Kammer den §. 7. in der von der 2. Kammer vorgeschlagenen Fassung mit den beliebten Abänderungen an? einstimmig bejahet. — Zugleich aber ist man mit

Bürgermeister Gottschald darin einverstanden, daß durch diese Abstimmungen den bei §. 16. b. gestellten Abänderungen nicht vorgegriffen werde.

Bürgermeister Ritterstädt: Was die von der 1. Kammer beschlossenen, an die Regierung zu bringenden Anträge anlange, wodurch sie eine genauere Controle der Mobiliarversicherungen herbeizuführen beabsichtige, so besürchte er, daß durch eine solche sehr große Weitläufigkeiten in das Geschäft gebracht werden dürften, indem man von dem sein Mobiliar Versichernden nicht allein Anzeige von der projectirten Versicherung, sondern auch nach Abschluß des Contractes die Police einzureichen verlange, und ihm wegen erfolgter Anzeige eine Bescheinigung ausgefertigt werden solle. Eine einzige Anzeige halte er für hinreichend, da die Police der Anzeige entsprechen müsse, die Bescheinigung sich aber durch die bei der Behörde gehaltenen Acten und Tabellen erledige. Man möge also nicht ohne dringende Nothwendigkeit Viele belästigen, unter denen

sich vielleicht nur Einer finde, bei welchem sich der Verdacht gewinnstüchtiger Absichten bestätige.

D. Weber: Er könne hiermit nicht einverstanden sein. Es sei ihm bekannt, daß in Orten, wo häufig Feuer ausbreche, auch viele rechtliche Leute ihre Häuser hoch über den Werth versicherten, und von der Summe nicht gern abgehen wollten. Wenn sie nun gleich nicht selbst die Absicht hegten, Feuer anzulegen, so bleibe in ihnen doch der Wunsch, bei den so oft entstehenden Feuern lieber Vortheil als Nachtheil zu ziehen.

D. Deutrich: Die Deputation sei allerdings von der Ansicht ausgegangen, daß die Anzeige vor eingegangener Versicherung und die Ertheilung einer Bescheinigung darüber im eigenen Interesse des Versichernden liege, welcher dadurch der Gefahr enthoben werde, daß er sich in einen Contract einlasse, der am Ende nicht genehmigt werde. Die Anzeige nach der Versicherung erscheine aber nothwendig, um die Obrigkeit in den Stand zu setzen, fortwährend diese Versicherung controliren zu können.

Secretair v. Zedtwitz: Ein Bedenken wegen vermehrter Arbeit der Behörden könne ebenfalls nicht entstehen, da die Bemühungen der Obrigkeiten bei Mobiliarversicherungen jedenfalls liquidirt und vergütet werden müßten.

D. Weber: Bemerken müsse er noch, daß sich bei einer zu hohen Versicherung der Mobilien einer Fabrik auch die Vorsicht mit Feuer, die hier so sehr nöthig sei, vermindere, und daß es also auch aus diesem Grunde zweckmäßig sei, übertriebene Versicherungen zu verhüten.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Offenbar werde es zum Nutzen der Interessenten gereichen, über die erfolgte Anzeige und Genehmigung ein Bekenntniß ausgestellt zu sehen, indem möglicherweise ein Archiv oder einzelnes betreffendes Actenstück verloren gehen könne, auch habe die Erfahrung die Zweckmäßigkeit der Einreichung der Police außer der bloßen Anzeige gerechtfertigt. Uebrigens bleibe es ja der Regierung immer überlassen, in Gemäßheit der vielleicht genehmigten Anträge durch Verordnung die nöthigen Einleitungen zu treffen, indem es sich hier nur um eine Administrativsache handle.

Die beiden vom Präsidio nunmehr gestellten Fragen: 1) Tritt die Kammer dem im Deputationsgutachten unter a. (b. c.) gestellten Antrage bei? und 2) Ist man auch hinsichtlich des vierten Antrages der abfälligen Ansicht der Deputation? werden einstimmig bejahet.

Man gelangt zu §. 8. (s. dens. Nr. 145. S. 1129.)

Die Deputation begutachtet hierzu:

Zu §. 8. weisen die Motiven zu diesem §. ausdrücklich auf den Inhalt des III. §. der Verordnung vom 23. Juli 1828 hin, und konnte sich die Deputation nicht bergen, daß eben die betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung dem mit Strenge zu verfolgenden Zwecke dieser Strafbestimmungen ganz angemessen seien, so mußte auch sie der in der 2. Kammer in Antrag gebrachten und von derselben genehmigten Fassung dieses §. beitreten. Sie lautet, wie folgt:

§. 8. Wird auch nur gegen Eine der §§. 6. und 7. vorstehenden Verbotsvorschriften und Bedingungen gehandelt, so ist der Contravenient a) in dem Falle, wenn ein Brandschaden an